



Vertrag zum QualiKita-Label

zwischen

Verein QualiKita
c/o kibesuisse, Verband Kinderbetreuung Schweiz
Josefstrasse 53
8005 Zürich

(nachfolgend Programmleitung)

und

Muster Zertifizierungsstelle

(nachfolgend Zertifizierungsstelle)

Ausgangslage

1. Die Programmleitung von QualiKita ist gegenüber der Zertifizierungsstelle im Sinne des Protokolls und seinen Beilagen weisungsbefugt.

Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle

2. Die Zertifizierungsstelle ist eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäss den detaillierten Anforderungen des QualiKita-Protokolls.
3. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich bei Änderungen der Akkreditierung oder anderen Änderungen, welche die Anforderungen an Auditoren/Auditorinnen und Zertifizierungsstellen betreffen, die Programmleitung umgehend schriftlich darüber zu informieren.
4. Die Mitarbeitenden der Zertifizierungsstelle sind verpflichtet, alle ihnen zugänglichen Informationen über die Zertifikatsinhaber streng vertraulich zu behandeln.
5. Für die Zertifizierung einer Kindertagesstätte sind die folgenden Anforderungen in ihrer jeweils gültigen Version verbindlich, wobei bei Widersprüchen folgende Rangfolge gilt:
 1. Protokoll
 2. Beurteilungs- und Verfahrensreglement
 3. QualiKita-Standard (im QualiKita-Handbuch)
 4. Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren/Auditorinnen
 5. Vertrag Programmleitung – Zertifizierungsstelle
 6. Vertrag Betrieb – Zertifizierungsstelle
 7. Anforderungen Sachverständigenkommission
 8. QualiKita-Qualitätsentwicklungsplan
 9. Muster Auditplan
 10. CI/CD Styleguide

Weitere durch die Programmleitung verabschiedete Vorgabedokumente können dem Protokoll in Zukunft hinzugefügt werden. Es gilt jeweils die publizierte Version des Protokolls und der Anhänge auf www.quali-kita.ch.

6. Die Programmleitung verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle alle Bestimmungen gemäss Punkt 5 zur Kenntnis zu bringen und sie über allfällige Anpassungen zu informieren. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, diese Bestimmungen in ihrer aktuellen Form einzuhalten und allfällige Anpassungen zu akzeptieren und sofort umzusetzen.
7. Die Zertifizierungsstelle sorgt für die fachlich korrekte Durchführung der Audits und Zertifizierungen gemäss den geltenden Anforderungen des QualiKita-Protokolls.
8. Die Zertifizierungsstelle bekräftigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, das QualiKita-Label anzubieten und ausreichende Ressourcen für die Umsetzung bereitzustellen.

Verpflichtungen der Programmleitung

9. Die Programmleitung führt die Zertifizierungsstelle in der Liste der Zertifizierungsstellen für das QualiKita Konzept auf der Website www.quali-kita.ch auf, sobald und solange alle Anforderungen von der Zertifizierungsstelle erfüllt werden.
10. Die Programmleitung verpflichtet sich, Anmeldungen der Kindertagesstätten umgehend an die von der Kita ausgewählte Zertifizierungsstelle weiterzuleiten.
11. Die Programmleitung stellt der Zertifizierungsstelle ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm zur Verwaltung der Kindertagesstätten, der Audits, der Auditberichte, der Abarbeitung von Entwicklungsbedarfen und der Zertifikate zur Verfügung. Entsprechende Kosten sind durch die Zertifizierungsstelle zu begleichen.

Gültigkeit des Vertrags

12. Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag ist beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende Jahr kündbar. Der Umgang mit zum Zeitpunkt der Kündigung gültigen Zertifikaten wird unter der Verantwortung der Programmleitung geklärt.
13. Vorbehalten bleiben Sanktionen durch die Programmleitung im Falle von unkooperativem Verhalten und/oder Nicht-Einhaltung der Vorgaben. Dies kann zu einer sofortigen Auflösung der Zusammenarbeit führen. Vorangehend muss aber mindestens eine schriftliche Verwarnung durch die Programmleitung gegen die Zertifizierungsstelle ausgesprochen werden.

Salvatorische Klausel

14. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.
15. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16. Die Parteien anerkennen die Programmleitung von QualiKita als „interne“ Schiedsinstanz für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung.
17. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Audit bzw. dem Zertifizierungsverfahren kann der Betrieb gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle schriftlich Einsprache bei der Zertifizierungsstelle erheben. Dabei sind die Verfahren der Zertifizierungsstelle zu beachten. Falls der rekurrierende Betrieb mit dem Entscheid der Zertifizierungsstelle nicht einverstanden ist, kann er letztinstanzlich an die Programmleitung gelangen, welche definitiv nach Anhörung der QualiKita-Sachverständigenkommission entscheidet. Anschliessend an die Entscheidung der Programmleitung ist der Rechtsweg gemäss Ziff. 18 massgeblich.

18. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Mitglied bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Massgebend ist die deutsche Version.

19. Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Programmleitung
(rechtsgültige Unterschriften)

Zertifizierungsstelle:
(rechtsgültige Unterschrift)

Muster